STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

27. Ausgabe vom 18. Juli 2018

INHALT:

- Sitzung des Kreistages am 23.07.2018
- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee für das Jahr 2018
- Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 25.07.2018 des AWISTA

Sitzung des Kreistages am 23.07.2018

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

Montag, 23.07.2018 um 09:00 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg

Vor Eintritt in die Tagesordnung:
Bürgeranfragen

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Landratsamt Starnberg;
   Abschließende Darstellung und Erläuterung der Gesamtkosten zu den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen Elektrotechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Brandschutzmaßnahmen und Dachsanierung
2. Anbau Landratsamt Starnberg;
   Aktueller Sachstand zur Bodenverunreinigung Parkplatz Strandbadstraße und Baufeld Anbau; Aktuelle Kostenfortschreibung
3. Änderung der Gebührenverordnung für Parkflächen am Landratsamt Starnberg
4. Staatliches Berufliches Zentrum Starnberg;
   Auswertung Energieverbräuche auf Anfrage von Frau Kreisrätin Schalper, Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN, vom 14.03.2018
5. Errichtung eines Pflegestützpunktes im Landkreis Starnberg
6. MVV im Landkreis;
   Tarifstrukturreform im MVV
7. Vorstellung der Umwelterklärung 2018 des Landratsamtes Starnberg
8. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 10.07.2018 die Baugenehmigung für den Umbau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung zu einem Wohnhaus mit zwei Wohnungen auf den Grundstücken FlNrn. 673/68 und 673/69, Gemarkung Gilching, Hangstr. 32, 82131 Gauting, an Frau Waltraud Bock erteilt. Öffentlichrechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 268 eingesehen werden.

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Starnberg hat die Plangenehmigung zur Umlegung des namenlosen Baches auf Fl.-Nr. 905/4, Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg, nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8070 „Am Wiesengrund“ beantragt.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Nichtbestehen der Umweltverträglichkeits-Pflicht ist ausschlaggebend, dass durch die Bachumlegung weder eine wesentliche Veränderung zum vorhandenen Zustand noch eine signifikante Änderung des Hochwasserabflusses entsteht. Darüber hinaus sind Schutzgüter gemäß Anlage 3 zum UVPG nicht betroffen. Die Hydromorphologie des namenlosen Baches wird sogar leicht verbessert.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

Haushaltssatzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee für das Jahr 2018

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 122.200 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.139.700 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll **(Verwaltungsumlage)**,

wird festgesetzt auf 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf festgesetzt auf 15.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Inning a. Ammersee, 09.07.2018

Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee – Bleimaier, Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 25.07.2018

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am

Mittwoch, dem 25.07.2018, um 9:00 Uhr,
im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5,
82319 Starnberg

statt.

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe des in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Daten und Zahlen der Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg 2017
4. Jahresabschluss 2017
   4.1. Bericht über das Geschäftsjahr 2017 sowie Vorlage des geprüften Jahresabschlusses auf den 31.12.2017 mit Lagebericht 2017
   4.2. Stellungnahme zum Bericht der örtlichen Vorprüfung des Jahresabschlusses 2017
   4.3. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Behandlung des Jahresverlustes
   4.4. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2017
5. Jahresabschluss 2018
   5.1. Bestellung des Abschlussprüfers
   5.2. Bestellung der örtlichen Rechnungsprüfung
6. Halbjahresbericht zum Wirtschaftsjahr 2018
7. Vollzug der Verpackungsverordnung
   hier: Qualität der eingesetzten gelben Sammelsäcke und Informationen zur Erfassung der Leichtverpackungen ab 01.01.2019
8. Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband für den Zeitraum 2010 bis 2015
   hier: Feststellung eines Teilprüfungsergebnisses
9. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Starnberg, 10.07.2018

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Landrat Karl Roth, Verbandsvorsitzender

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.